

## Übersicht über die wichtigsten zeitlichen Vorgaben nach dem „Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten“ (BGBl. I 2013, S. 3786)

### Zum 1. Januar 2014

- Verordnungsermächtigungen für den Bund (BMJ/BMAS) zur Bestimmung
  - der für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen,
  - der Einzelheiten für einen sicheren Übermittlungsweg zwischen Behörden / juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle des Gerichts sowie
  - sonstiger bundeseinheitlicher Übermittlungswege, bei denen Authentizität / Integrität / Barrierefreiheit gewährleistet sind (fakultativ).
- In Kraft vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017 (Art. 26 Abs. 9); Erlaubnis zum Gebrauch aber erst ab 1. Januar 2016 (Art. 25)

### Zum 1. Juli 2014 (Artikel 26 Abs. 4)

- Verordnungsermächtigungen BMJ
  - zur Einrichtung und Führung des Schutzschriftenregisters (§ 945b ZPO n.F.)
  - zur Regelung der Einzelheiten zur Einrichtung der beAs (§ 31b BRAO n.F.)
  - zur Einführung elektronischer Formulare in allen Gerichtsbarkeiten (fakultativ)
- Ermächtigung für die Länder, die Mahnverfahren - über die Ländergrenzen hinweg - bei einem Arbeitsgericht zu konzentrieren (fakultativ)
- Diverse weitere Änderungen in der ZPO und in anderen Gesetzen, z. B.
  - Einreichung von Urkunden grundsätzlich nur noch in Abschrift anstelle von in Urschrift
  - Möglichkeit der maschinellen Beglaubigung von zuzustellenden Schriftstücken mit Gerichtssiegel zwecks Nutzung von Druckstraßen
  - Übersendung von Urteilen grundsätzlich nur in Abschrift anstelle von in Ausfertigung
  - Erhöhung des Beweiswertes eines per De-Mail versandten Dokuments

### **Zum 1. Januar 2016 (Artikel 26 Abs. 5)**

- Einrichtung eines zentralen länderübergreifenden elektronischen Schutzschriftenregisters durch die Länder und elektronische Einreichungsmöglichkeit (§ 945a ZPO n.F.), auch bei allen Arbeitsgerichten (§§ 62 Abs. 2, 85 Abs. 2 ArbGG n.F.)
- Einrichtung der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (beAs) durch die BRAK (§§ 31, 31a BRAO n.F.)

### **Zum 1. Januar 2017 (Artikel 26 Abs. 6, Abs. 8 i.V.m. Artikel 24):**

- Pflicht der Rechtsanwälte zur Einreichung von Schutzschriften ausschließlich zum elektronischen Schutzschriftenregister nach § 945a ZPO n.F. (§ 49c BRAO n.F.)
- Vorgeschaltete Ermächtigung der Länder (bis 31. Dez. 2021) zum Erlass einer RVO bzgl.
  - Opt Out (mit Wirkung ab 1. Januar 2018) und/oder
  - Opt In (mit Wirkung ab 1. Januar 2020) (vgl. nachfolg. Kasten)

### **Zum 1. Januar 2018**

- Möglichkeit der Zustellung durch die Gerichte gegen elektronisches Empfangsbekanntnis (§ 174 ZPO n.F.)
- Öffnung der Gerichte für die Einreichung elektronischer Dokumente nach den neuen Vorschriften, es sei denn ein Land hat für seinen Bereich einheitlich gem. Artikel 24 Absatz 1 von einem Opt Out Gebrauch gemacht (vgl. nachfolg. Kasten)

### **Zum 1. Januar 2020**

- Öffnung der Gerichte für die Einreichung elektronischer Dokumente nach den neuen Vorschriften bundesweit (vgl. nachfolg. Kasten)
- Möglichkeit der Länder, durch Opt In die Nutzungspflicht der Rechtsanwälte, Behörden u. a. gerichtsbarkeitsweise vorzuziehen (vgl. nachfolg. Kasten)

### **Zum 1. Januar 2021**

- Erneute Möglichkeit der Länder, durch Opt In die Nutzungspflicht der Rechtsanwälte, Behörden u.a. gerichtsbarkeitsweise vorzuziehen (vgl. nachfolg. Kasten)

### **Zum 1. Januar 2022**

- Nutzungspflicht der Rechtsanwälte, Behörden u.a. bundesweit